

EUROPARECHT IN FÄLLEN

Schema 3

Das Vorabentscheidungsverfahren (Art. 234 EGV)

I. Zulässigkeit der Richtervorlage

1) *Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs*

- Die Unionsgerichtsbarkeit ist zuständig zur Vorabentscheidung
 - in allen gemeinschaftsrechtlichen Angelegenheiten mit Ausnahme solcher nach Art. 68 II EGV
 - in sonstigen unionsrechtlichen Angelegenheiten nur eingeschränkt nach Maßgabe von Art. 46 EUV
- Die unionsinterne Zuständigkeit liegt bisher ausschließlich beim Gerichtshof, da von der Möglichkeit einer Zuständigkeitszuweisung an das Gericht erster Instanz nach Art. 225 III EGV (noch) kein Gebrauch gemacht wurde

2) *Vorlageberechtigung*

a) Gericht

- autonomer gemeinschaftsrechtlicher Gerichtsbegriff
- auch Verfassungsgerichte
- auch die in manchen Mitgliedstaaten bestehenden "Staatsräte" (Conseil d'Etat, Raad van State, Consiglio di Stato etc.)

aa) Ständige Instanz zur obligatorischen und bindenden Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten

- Entscheidung auf der Grundlage von Rechtsnormen, nicht nach Billigkeit
- Entscheidungen mit Rechtskraftwirkung (keine bloßen Registergerichte, die wie Verwaltungsbehörden fungieren; keine Anklagebehörden)
- Eingliederung in das klassische Gerichtssystem nicht erforderlich
- Schiedsgerichte nur, wenn Teil des Rechtsschutzsystems
- problematisch bei Spruchkörpern von Verbänden und Berufsorganisationen

bb) Bildung durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes

cc) Entscheidung in rechtsstaatlich geordnetem Verfahren

dd) Richterliche Unabhängigkeit

b) eines Mitgliedstaates

c) keine Ausnahme nach Art. 68 I EGV

- keine Vorlage durch unterinstanzliche Gerichte in Angelegenheiten nach Art. 61 ff. EGV (Visa, Asyl, Einwanderung etc.)

3) *Zulässiger Vorlagegegenstand*

- beachte: EuGH prüft nicht Vereinbarkeit nationalen Rechts mit dem Gemeinschaftsrecht!

a) Frage der Auslegung des primären Gemeinschaftsrechts (Art. 234 UA 1 lit. a)

- auch der allgemeinen Rechtsgrundsätze (→ beachte insofern auch Art. 6 EUV)
- auch der Protokolle und damit der Satzungen der durch den EGV selbst geschaffenen Organe (vgl. Art. 311 EGV)

b) Frage der Gültigkeit des sekundären Gemeinschaftsrechts (Art. 234 UA 1 lit. b, 1. Alternative)

- auch der Handlungen der EZB
- auch der von der Gemeinschaft geschlossenen völkerrechtlichen Verträge (auch der gemischten Abkommen hinsichtlich der Verpflichtungen der Gemeinschaft)

c) Frage der Auslegung des sekundären Gemeinschaftsrechts (Art. 234 UA 1 lit. b, 2. Alternative)

- auch der rechtlich unverbindlichen Empfehlungen und Stellungnahmen nach Art. 249 UA 5 EGV
- auch der Handlungen der EZB
- auch der von der Gemeinschaft geschlossenen völkerrechtlichen Verträge (auch der gemischten Abkommen hinsichtlich der Verpflichtungen der Gemeinschaft)

d) Frage der Auslegung der Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen (Art. 234 UA 1 lit. c)

- nur soweit darin vorgesehen
- bisher keine eigenständige Bedeutung dieser Fallgruppe, da jene Satzungen als Verordnungen erlassen wurden

e) Frage der Auslegung des (sonstigen) primären Unionsrechts (nur nach Maßgabe des Art. 46 EUV)

f) Frage der Gültigkeit und Auslegung von Maßnahmen im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (nur nach Maßgabe der Art. 35 und 46 EUV)

- 4) *Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefrage (Art. 234 UA 2)*
 - Ergebnis des Ausgangsverfahrens muss von Antwort auf Vorlagefrage abhängen
 - maßgeblich ist Beurteilung des vorlegenden Gerichts (Ausnahmen: konstruierte Vorlagen, offensichtlich hypothetische Fragen)
- 5) *Klärungsbedürftigkeit der Vorlagefrage*
 - a) Zweifel des vorlegenden Gerichts an der Auslegung oder Gültigkeit des Gemeinschaftsrechts (bzw. sonstigen Unionsrechts nach Art. 35, 46 EUV)
 - b) kein Versäumnis einer offensichtlich möglichen Nichtigkeitsklage durch Partei des Ausgangsverfahrens
 - keine Umgehung der Bestandskraftwirkung des Art. 230 UA 5 EGV durch Umweg über die nationalen Gerichte...
- 6) *Geeignete Formulierung der Vorlagefrage*
 - beachte: EuGH wird, soweit erforderlich und möglich, die zulässige Vorlagefrage aus dem Antrag des Gerichts "herausschälen" (vgl. bereits EuGH, Rs. 6/64, *Costa/ENEL*)
 - a) Bei Auslegungsfrage: abstrakte Frage nach der Auslegung von Gemeinschaftsrecht (bzw. sonstigen Unionsrechts nach Art. 35, 46 EUV)
 - keine Frage nach der Vereinbarkeit bestimmter nationaler Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht!
 - b) Bei Gültigkeitsfrage: genaue Angabe der betreffenden Norm

► *Sonderfall: Vorlagepflicht*

- Nichtbeachtung verletzt Recht auf gesetzlichen Richter und kann zur Staatshaftung nach Gemeinschaftsrecht führen
- a) Fallgruppen
 - aa) Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefrage in Verfahren vor letztinstanzlichem Gericht (Art. 234 UA 3)
 - EuGH, Rs. 283/81, CILFIT: konkrete Betrachtungsweise: maßgeblich, ob letzte Instanz im konkreten Fall
 - bb) Besondere Gründe der Sicherung der einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts
 - α) Gericht möchte von Rechtsprechung des Gerichtshofs abweichen (EuGH, Rs. 283/81, CILFIT)
 - β) Gericht möchte für ungültig erachteten Sekundärrechtsakt nicht anwenden (EuGH, Rs. 314/85, Foto Frost)
 - γ) Gericht gewährt vorläufigen Rechtsschutz gegen Anwendung sekundären Gemeinschaftsrechts (EuGH, Verb. Rs. C-143/88, Zuckerfabrik Süderdithmarschen)
- b) Ausnahmen:
 - aa) Gerichtshof hat bereits zu gleichgelagertem Fall entschieden (EuGH, Verb. Rs. 28-30/62)
 - bb) Gerichtshof hat Frage sonstwie in gesicherter Rechtsprechung geklärt (EuGH, CILFIT)
 - cc) Richtige Auslegung des Gemeinschaftsrechts ist so offensichtlich, dass kein Raum für vernünftige Zweifel bleibt (EuGH, CILFIT, *Acte clair-Doktrin*)

II. Beantwortung der Vorlagefrage durch den Europäischen Gerichtshof

- 1) *Bei Auslegungsfrage: abstrakte Auslegung der vorgelegten Normen*
 - detaillierte Erläuterung in Entscheidungsgründen
 - Anwendung der so gewonnen Maßstäbe auf konkreten Sachverhalt (insbes. Entscheidung über Vereinbarkeit des nationalen Rechts mit Gemeinschaftsrecht) ist Aufgabe des vorlegenden Gerichts
- 2) *Bei Gültigkeitsfrage: Feststellung der Gültigkeit oder Ungültigkeit des vorgelegten Rechtsaktes bzw. der einzelnen vorgelegten Norm*
 - Prüfungskriterien: 1. Unzuständigkeit; 2. Verletzung wesentlicher Form- (und Verfahrens-) vorschritten; 3. Verletzung materiellen Rechts; 4. Ermessensmissbrauch (vgl. Art. 230 UA 2 EGV)

Anmerkung: Solche Schemata bieten lediglich Anhaltspunkte für die gedanklichen Schritte bei der Prüfung. Vor einem sturen "Abklappern" wird gewarnt!